

Fragenkatalog

Online-Informationsveranstaltung zur TGG

1. Beschlussfassung der Thüringer Kommunen

1. Was muss die Kommune tun, um den Breitbandausbau mit der TGG¹ umsetzen zu können?

Als KET²-Kommune: Beschlussfassung im Stadt-/Gemeinderat (Aufgabenübertragung auf KET²)

Als KEBT³-Kommune: Beschlussfassung im Stadt-/Gemeinderat (Bedienung TGG¹, um Aufgabe Breitbandausbau zu erfüllen)

Weitere Kommune: Beschlussfassung im Stadt-/Gemeinderat, Zweckvereinbarung mit dem KET²

2. Bis wann muss die Kommune den entsprechenden Beschluss im Stadt-/Gemeinderat gefasst haben?

Zurzeit gibt es noch keine Frist, bis wann der Beschluss vorliegen muss.

Beschlüsse der Kommunen können jederzeit gefasst werden, allerdings bedarf die Aufgabenübertragung an den KET² immer der Annahme durch die Verbandsversammlung, die in turnusmäßigen Abständen stattfindet.

Bis zum 21. Juli 2021 müssten ca. fünf Kommunen, die Mitglied im KET² sind, die Aufgabe Breitbandversorgung auf den KET² übertragen, damit die Verbandssatzung geändert und die TGG¹ gegründet werden kann; die weiteren Kommunen können dies später tun.

3. Muss die Aufgabenübertragung bzw. die Beschlussfassung bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt oder genehmigt werden?

Nein!

Lediglich der Abschluss der Zweckvereinbarung für die Kommunen, die weder KET²-Mitglieder noch KEBT-Aktionäre sind, muss durch das Landesverwaltungsamt genehmigt werden.

Ergänzend: Nur die Beschlüsse der Verbandsversammlung des KET² am 21. Juli 2021 müssen vor der Gründung der TGG¹ vom Landesverwaltungsamt genehmigt werden sowie die fortlaufende Annahme der Aufgabenübertragung durch den KET².

4. Was muss die Kommune nach Aufgabenübertragung noch tun?

Die Kommune hat sich damit der Aufgabe Breitbandversorgung/Breitbandausbau entledigt. Lediglich hoheitliche Aufgaben wie Baugenehmigungen (Aufgrabeerlaubnis), gegenseitige Informationspflichten oder die Unterstützung im Markterkundungsverfahren (Zuarbeit der Gemarkungspläne) müssen durch die Kommune erbracht werden. Eine kommunikative Unterstützung der Kommunen gegenüber den Anwohnern trägt sicher zum Erfolg bei.

¹ Thüringer Glasfasergesellschaft mbH

² Kommunaler Energiezweckverband Thüringen

³ Kommunale Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG

Fragenkatalog

Online-Informationsveranstaltung zur TGG

5. Muss eine Kommune, die Mitglied im KET² ist, für die Zustimmung zu den Beschlüssen in der Verbandsversammlung des KET² am 21. Juli vorher die Zustimmung des Gemeinde- oder Stadtrates einholen?

Durch den Beitritt der Gemeinde/Stadt in den KET² gemäß § 16 Abs. 1 ThürKGG besteht keine Verpflichtung der Verbandsräte des KET² als Vertreter ihrer Mitgliedskommune gemäß § 29 ThürKO, für die Abstimmung in der Verbandsversammlung des KET² zuvor einen Gemeinde-/Stadtratsbeschluss darüber einzuholen, wie abzustimmen ist.

Auskunft des Thüringer Landesverwaltungsamtes: Nach § 30 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG besteht die Möglichkeit, dass die Verbandsräte durch das zuständige Organ des Verbandsmitgliedes angewiesen werden, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Daraus folgt jedoch nicht, dass die Beschlussvorlagen des Zweckverbandes den entsprechenden Organen deshalb vorzulegen sind, damit diese von ihrer Weisungsmöglichkeit Gebrauch machen können (Zimmermann/Kudzielka, Thüringer Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Stand Januar 2003, § 30 Anm. 2 zu Abs. 2, Seite 132). Grundsätzlich sind die Verbandsräte nicht verpflichtet, vor jeder Abstimmung eine Weisung vom zuständigen Organ des Verbandsmitgliedes einzuholen. Das Verbandsmitglied kann jedoch die Informationspflicht seiner Verbandsräte allgemein regeln (Schulz, Bayerisches KommZG, Stand März 2005, Art 33, Anm. 3.2, Seite 111, Art. 33 Abs. 2 Satz 3 KommZG vergleichbar mit § 30 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG).

2. „Graue“ Flecken und „weiße“ Flecken

6. Was ist der Unterschied zwischen „grauen“ und „weißen“ Flecken?

Im „weiße Flecken“-Programm wurden Gebiete (Anschlüsse) gefördert, welche eine Bandbreite von <30 Mbit/s hatten. Gestartet war dies mit der Erschließung per FTTC (Kabelverzweiger in der Straße/Dorf), es erfolgte ein Upgrade auf teilweise FTTH (Glasfaser in das Gebäude). Im „graue Flecken“-Programm sind Anschlüsse förderbar, welche über nicht mindestens 100 Mbit/s verfügen. In der Regel erfolgt die Erschließung mit Glasfaser in das Gebäude, für besonders entlegene Standorte sind ggf. Alternativtechnologien anwendbar.

7. Sind Gebiete im „weiße Flecken“-Programm vom „graue Flecken“-Programm ausgeschlossen?

Es gibt eine strikte Trennung zwischen dem „weiße Flecken“-Programm und dem „graue Flecken“-Programm, welche gemäß der Förderrichtlinien eingehalten werden muss.

8. Wie viele Haushalte fallen derzeit in Thüringen unter die „grauen Flecken“? Wie viele dieser Haushalte sollen durch die TGG erschlossen werden und wie ist der Zeithorizont dafür?

Nach unseren Berechnungen fallen derzeit ca. 250.000 Haushalte unter das „graue Flecken“-Förderprogramm. Durch die TGG¹ sollen und können alle die erschlossen werden, für welche die TGG¹ durch die Kommunen beauftragt wurde. Der Umsetzungszeitraum beträgt mindestens die nächsten 5 bis 10 Jahre.

¹ Thüringer Glasfasergesellschaft mbH

² Kommunaler Energiezweckverband Thüringen

³ Kommunale Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG

Fragenkatalog

Online-Informationsveranstaltung zur TGG

- 9. Kann die Kommune die Aufgabe in Bezug auf das „weiße Flecken“-Förderprogramm auch auf die TGG¹ übertragen bzw. wenn eine Kommune schon die Aufgabe des Breitbandausbaus im „weiße Flecken“-Programm auf die Verwaltungsgemeinschaft bzw. auf den Landkreis übertragen hat, kann diese Aufgabe auch an die TGG¹ übertragen werden?**

Die Umsetzung des Förderprogramms muss so zu Ende geführt werden, wie es begonnen wurde. Die TGG¹ führt die Umsetzung des „graue Flecken“-Förderprogramms durch. Sollte bereits eine Aufgabenübertragung für das „graue Flecken“-Programm an die Verwaltungsgemeinschaft oder den Landkreis erfolgt sein, kann sicherlich nach Rücksprache mit den Beteiligten eine Veränderung der Aufgabenübertragung vorgenommen werden

- 10. Was ist wenn ich im „weiße Flecken“-Programm bei privaten Telekommunikationsunternehmen (z. B. TELEKOM) war/bin?**

Dies ist kein Problem. Die im „graue Flecken“- Förderprogramm förderfähigen Adressen werden separat ermittelt. Schon vorhandene Glasfaseranschlüsse (durch das „weiße Flecken“-Förderprogramm) werden nicht überbaut. Der aktive Betrieb der durch die TGG¹ ausgebauten Netze wird entsprechend der Richtlinie diskriminierungsfrei ausgeschrieben. Es ist davon auszugehen, dass der Betreiber des „weiße Flecken“-Förderprogramms ein attraktives Angebot abgeben wird.

- 11. In wie weit werden die Telekommunikationsunternehmen im „weiße Flecken“-Programm hinzugezogen?**

Entsprechend der Richtlinie des „graue Flecken“-Programms ([Download](#)) werden die Pächter des Netzes ausgeschrieben. Hierbei ist unerheblich, wer den Zuschlag im „weiße Flecken“-Programm erhalten hat. Es ist anzunehmen, dass die beauftragten Telekommunikationsunternehmen im „weiße Flecken“-Programm ein attraktives Angebot unterbreiten.

- 12. Werden im Rahmen des „graue Flecken“-Programms auch die Anschlüsse mit ausgebaut, die bisher unter das „weiße Flecken“-Programm gefallen wären, jedoch bislang nicht ausgebaut wurden?**

Nein. Der Ausbau nach dem „weiße Flecken“-Programm muss wie geplant fertiggestellt werden.

- 13. Beabsichtigt die TGG¹ auch die im Betreibermodell vorbereiteten und an der Grundstücksgrenze abgelegten Hausanschlüsse (Reservekapazitäten im Vortrieb im Rahmen des „weiße Flecken“-Programms) kostenfrei anzuschließen?**

Dies gilt es noch zu klären. Hierbei müssen die aktuellen Bedingungen der verschiedenen Förderprogramme beachtet werden. Nach aktuellem Kenntnisstand gibt es hierzu noch keine abschließenden Festlegungen.

¹ Thüringer Glasfasergesellschaft mbH

² Kommunaler Energiezweckverband Thüringen

³ Kommunale Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG

Fragenkatalog

Online-Informationsveranstaltung zur TGG

14. In meiner Kommune findet bereits Breitbandausbau statt; daher benötigt die Kommune das Förderprogramm nicht!?

Das kann so pauschal nicht beantwortet werden:

Entweder findet ein eigenwirtschaftlicher Breitbandausbau durch ein Telekommunikationsunternehmen und somit kein geförderter Ausbau statt

o d e r

es handelt sich um den Ausbau im Rahmen des „weiße Flecken“-Förderprogramms.

Auch, wenn ein Teil des Ausbaugesbiets bereits im Rahmen des „weiße Flecken“-Förderprogramms oder eigenwirtschaftlich ausgebaut wurde, ist für das übrige Ausbaugesbiet eine Förderung im Rahmen des „graue Flecken“-Förderprogramms möglich.

3. Breitbandausbau mit der TGG

3.1 Allgemeine Fragen

15. Welche Aufgaben übernimmt die TGG¹?

- Bündelung des kommunalen Bedarfs
- Ansprechpartner für Kommunen
- Abschluss der Ausbauverträge zw. Kommunen und TGG¹
- Zuschnitt von Ausbaugesbiets (Projektinitiierung und Netzplanung)
- Abfrage der Netzbetreiber zu geplanten eigenwirtschaftlichen Erschließungen (Markterkundung)
- Erstellung und Einreichung von Fördermitteleinträgen bei Projektträgern
- Ausschreibungen und Koordinierung des Netzausbaus (Tiefbau und Montage)
- Abrechnung der Fördermittel mit den Projektträgern
- Ausschreibung der Pachtverträge von Netzbetreibern
- Gewährleistung des Betriebs der passiven Netze
- Marketing und Vertrieb

16. Welche Vorteile haben die Kommunen mit der Aufgabenerfüllung durch die TGG¹?

- deutlich weniger Aufwand
- keine selbständige Koordinierung des Glasfaserausbaus
- Fördermittel müssen nicht eigenständig beantragt und abgerechnet werden
- nur ein Ansprechpartner
- schnellere Umsetzung durch standardisierten Projektablauf
- Glasfasernetz und Wertschöpfung bleibt in Thüringen
- keine Umlage von Kosten
- keine zu erbringenden Eigenmittel gemäß der Förderrichtlinie

17. Über welchen Zeitraum erstreckt sich das Projekt?

Da mit dem „graue Flecken“-Förderprogramm fast 90 % von Thüringen ausgebaut werden soll, ist der Umsetzungszeitraum mindestens die nächsten 5 bis 10 Jahre.

¹ Thüringer Glasfasergesellschaft mbH

² Kommunaler Energiezweckverband Thüringen

³ Kommunale Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG

Fragenkatalog

Online-Informationsveranstaltung zur TGG

18. Werden beim angedachten FTTH-Modell auch Unternehmensanschlüsse einbezogen? Oder geht es allein um Privathaushalte?

Ja, es werden auch Unternehmensanschlüsse mit einbezogen.

3.2 Finanzierung der TGG und der Ausbaumaßnahmen

19. Entstehen Kosten für die Kommune oder den Bürger beim Glasfaserausbau?

Grundsätzlich entstehen keine Kosten. Die Finanzierung erfolgt durch Fördermittel von Bund und Land im Rahmen des „graue Flecken“-Förderprogramms ohne Eigenbeteiligung der Kommunen. Aktuell wird von einer Bundesförderung i. H. v. 60% und Landesförderung i. H. v. 40% ausgegangen. Auch Personal-, Verwaltungs- und Beraterkosten etc. werden nicht auf die Kommunen umgelegt. Ebenso ist der Anschluss für den Kunden kostenfrei.

Zur Umlageregelung in Verbandssatzung des KET²:

Diese Umlageregelung gilt für den Finanzbedarf für die Aufgabe der Breitbandversorgung an sich und hat nichts mit dem Finanzbedarf der TGG¹ zu tun. Die Erhebung einer derartigen Umlage ist nahezu ausgeschlossen und bezieht sich nur auf einen möglichen Finanzbedarf aus der Übertragung der Aufgabe an sich. Derzeit ist hier kein Finanzbedarf ersichtlich. Das Thüringer Landesverwaltungsamt sieht dieses aktuell auch nicht, möchte diese Formulierung allerdings als Sicherheit in der Satzung verankern. Die TGG¹ selbst ist ausfinanziert und erhält nur die Gesellschaftereinlage vom KET², da der Ausbau vollständig über Fördermittel vom Land Thüringen und vom Bund finanziert wird. Durch das Land Thüringen erhält die TGG¹ weiterhin Beratungsfördermittel, Geschäftsbetriebsförderung (GAK-Mittel) sowie Zuwendungen zur Eigenkapitalabsicherung, sodass für die TGG¹ keine Haftung durch den KET² bestehen wird.

20. Müssen Kommunen, die nicht Mitglied des KET² bzw. Aktionär der KEBT AG sind und die TGG¹ über eine Zweckvereinbarung bzw. einen öffentlich-rechtlichen Vertrag beauftragen, ebenfalls keinen Eigenanteil leisten?

Sofern die Kommunen den Breitbandausbau über die TGG¹ vornehmen, müssen auf Basis der Förderrichtlinie des Landes keine Eigenmittel durch die Kommune erbracht werden.

21. Wie finanziert sich die TGG¹?

Die TGG¹ selbst ist ausfinanziert und erhält nur die Gesellschaftereinlage vom KET², da der Ausbau vollständig über Fördermittel vom Land Thüringen und vom Bund finanziert wird. Durch das Land Thüringen erhält die TGG¹ weiterhin Beratungsfördermittel, Geschäftsbetriebsförderung (GAK-Mittel) sowie Zuwendungen zur Eigenkapitalabsicherung, sodass für die TGG¹ keine Haftung durch den KET² bestehen wird.

22. Muss die Kommune für die Gesellschaftereinlage Mittel aufbringen?

Nein, nicht direkt. Der KET² und die KEBT AG³ erbringen entsprechend ihrer Beteiligung (80:20) die Gesellschaftereinlage und verwenden hierzu die Rücklage.

¹ Thüringer Glasfasergesellschaft mbH

² Kommunaler Energiezweckverband Thüringen

³ Kommunale Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG

Fragenkatalog

Online-Informationsveranstaltung zur TGG

23. Ist eine Ausschüttung aus der Gesellschaft geplant?

Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Allerdings sieht der derzeitige Wirtschaftsplan mindestens eine Rückzahlung der Gesellschaftereinlage ab dem 13. Jahr des Bestehens der Gesellschaft vor.

24. Inwieweit ist die Kommune an der TGG¹ beteiligt?

Die Kommunen sind mittelbar über den KET² bzw. die KEBT AG³ an der TGG¹ beteiligt.

25. Kann die Kommune den Ausbau bzw. den Abruf der Fördergelder auch im Alleingang vornehmen?

Ja. Die TGG¹ ist nur ein Angebot an die Kommunen und kann freiwillig angenommen werden.

26. Sind seitens der Gemeinden Einnahmen und Ausgaben im Haushalt einzustellen?

Nein.

3.3 Markterkundungsverfahren und Baubeginn

27. Muss ein Markterkundungsverfahren durchgeführt werden? Wer macht das?

Ja, es muss ein Markterkundungsverfahren durchgeführt werden. Dieses führt die TGG¹ durch, allerdings ist diese auf die Unterstützung und gute Zuarbeit der Kommunen hinsichtlich der Adressdaten (Immobilien ohne Adresse (sozio-ökonomische Schwerpunkte), Mehrfamilienhäuser) angewiesen.

28. Für die Voraussetzungen der Förderfähigkeit sind Downloadraten bzw. vorhandene Netzqualitäten angegeben. Wie ist (punktgenau) feststellbar, welcher Anschluss förderfähig ist?

Es wird ein Markterkundungsverfahren mit Unterstützung durch die Kommune durchgeführt.

29. Wird das Markterkundungsverfahren auch über die TGG¹ gefördert?

Das Markterkundungsverfahren wird durch die TGG¹ durchgeführt, die dafür finanzielle Mittel erhält.

30. Mein Landkreis bzw. meine Verwaltungsgemeinschaft hat bereits ein Markterkundungsverfahren gestartet. Müsste eine dort ansässige Kommune nochmals ein separates Markterkundungsverfahren über die TGG¹ starten?

Nein, die Ergebnisse des gestarteten Markterkundungsverfahrens können verwendet werden.

31. Wann und wie werden die Cluster ermittelt? Wie lange soll dieser Prozess dauern?

Aus dem Pool der Kommunen, welche die Aufgabe bereits übertragen haben, sollten praktikable Cluster gebildet werden. Sollte nach einem angemessenen Zeitraum eine zusammenhängende Clusterbildung nicht möglich sein, wird auch mit dem Ausbau kleiner (= nicht zusammenhängender) Gebiete begonnen.

¹ Thüringer Glasfasergesellschaft mbH

² Kommunalen Energiezweckverband Thüringen

³ Kommunale Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG

Fragenkatalog

Online-Informationsveranstaltung zur TGG

32. Gibt es eine Priorisierung der Anträge, wenn die Kommune noch vollkommen unversorgt ist gegenüber Kommunen, die einen erneuten Antrag stellen? Wer legt fest, in welchen Gebieten bzw. Gemeinden bauseitig begonnen wird?

Es gibt keine Priorisierung. Unser Ziel ist der Ausbau möglichst zusammenhängender Gebiete (Cluster), die dann nach Reihenfolge der Aufgabenübertragung bzw. Beauftragung der TGG¹ ausgebaut werden. Die Cluster sollten sowohl aus Sicht der Ausschreibung der Bauleistungen als auch der Ausschreibung des Pächters weder zu klein noch zu groß sein.

33. Wann wird der Breitbandausbau beginnen?

Sofern die Satzungsänderung durch Beschlussfassung in der Verbandsversammlung am 21. Juli 2021 (2/3-Mehrheit notwendig) erfolgt, kann die TGG¹ nach Genehmigung der Beschlüsse durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und Veröffentlichung der Änderungssatzung im Thüringer Staatsanzeiger gegründet werden. Sobald dies alles umgesetzt wird, können noch in diesem Jahr erste Projekte starten.

3.4 Baumaßnahmen und vergaberechtliche Fragen

34. Welche Unterstützung benötigt die TGG¹ von den Kommunen bzw. Landratsämtern?

Erfahrungen aus dem „weiße Flecken“-Programm zeigen Probleme in fehlerhaften Adresslisten und der Schwierigkeit, diese während der Realisierungsphase zu ändern. Es erscheint sehr sinnvoll das Detailwissen der Kommunen vor Ort bzw. auch der Breitbandpaten der Landratsämter zu einer deutlichen Qualitätsverbesserung zu nutzen und somit eine optimalere Realisierungsphase zu erreichen.

Ebenso sind eine aktive Information und Kommunikation gegenüber den Bürgern im Vorfeld und auch während der Bauphasen hilfreich.

35. Was ist der Vorteil des Betreibermodells gegenüber dem bisher meistens umgesetzten Wirtschaftlichkeitslückenmodells?

Die ohnehin benötigten Steuergelder führen zu kommunalem Eigentum (Glasfasernetz gehört der TGG¹).

36. Die Straßen in meiner Kommune sind saniert, gibt es Alternativen zum Aufgraben der Straßen?

Es stehen grundsätzlich auch andere Technologien zur Verfügung (maßgeblich: Förderbedingungen), in der Masse der Fälle wird sich aber Tiefbau (offen, Spülbohrung) nicht vermeiden lassen.

37. In der Informationsveranstaltung wurde darauf hingewiesen, dass der Ausbau durch die TGG¹ im Nano-Trenching-Verfahren vorgesehen ist. Wie soll dies umgesetzt werden, wenn die Straßenbulasträger alternative Verlegeformen ausschließen?

Es wurde im Rahmen der Präsentation lediglich beispielhaft ein Foto vom Nano-Trenching-Verfahren gezeigt. Es wird einen Mix aus verschiedenen Verfahren geben. Klassischer Tiefbau wird vermutlich den größten Teil der Baumaßnahmen ausmachen.

¹ Thüringer Glasfasergesellschaft mbH

² Kommunaler Energiezweckverband Thüringen

³ Kommunale Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG

Fragenkatalog

Online-Informationsveranstaltung zur TGG

38. Wie erfolgt der Anschluss der Haushalte?

Die Glasfaseranschlüsse werden im FTTH-Modell (= Fibre To The Home) bis in die jeweiligen Gebäude verlegt (z. B. bis in den Keller).

39. Müssen die Hauseigentümer einem Glasfaseranschluss bis in ihr Haus zustimmen?

Jeder Haus- bzw. Grundstückeigentümer muss aktiv zustimmen. Es gibt keine Verpflichtung. Es ist aber dringend zu empfehlen, da die Anschlüsse über das Förderprogramm für den Kunden kostenlos bereitgestellt werden. Ein nachträglicher Anschluss verursacht für den Kunden Kosten zwischen 1.000 € und 3.000 €, je nach Aufwand.

40. Wie sind Einzellagen zu betrachten?

Dies ist im Einzelfall zu betrachten. Grundsätzlich ist es möglich, schwer erschließbare Einzellagen auch über das Förderprogramm zu erschließen. Hierfür können gegebenenfalls auch andere Technologien angewandt werden.

41. Wir planen eine Gemeinschaftsmaßnahme mit der Verlegung von Abwasserleitungen, Erdkabeln für Strom, Leerrohren für Glasfaser etc. Wäre die Verlegung von Glasfaserkabeln in diesem Zusammenhang möglich?

Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Auch, wenn eine Gemeinschaftsmaßnahme das Ziel sein sollte, kann sie nicht immer umgesetzt werden.

42. Wie will die TGG¹ in einem überhitzten Markt die benötigten Ressourcen sowohl im Bau- als auch im Planungsbereich sicherstellen?

Die Beschaffung dieser Ressourcen stellt tatsächlich eine Herausforderung dar. Dies ist aber unabhängig von der Bündelung des Ausbaus über die TGG¹.

43. In meiner Kommune gibt es leistungsstarke Planer/Baufirmen, können diese bei Aufträgen berücksichtigt werden?

Die Ausschreibungen sind vergabe- und förderrechtlich exakt durchzuführen. Interessierte lokale Planer/Baufirmen können sich proaktiv bei der TGG¹ melden und werden dann auch gleichberechtigt bei den Ausschreibungen berücksichtigt.

44. Bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln müssen Vergabegesetze eingehalten werden. So wie es jetzt aussieht, findet allerdings kein Wettbewerb mehr für den geförderten Ausbau statt. Beim Breitbandausbau über die Kommunen musste der Breitbandausbau immer an den günstigsten Bieter vergeben werden. Muss die TGG¹ sich zunächst dem Wettbewerb stellen, bevor sie die Fördermittel bekommt?

Natürlich muss die TGG¹ sich an die Vergaberichtlinien und auch an die Förderrichtlinien halten und wird dies auch in vollem Umfang tun.

¹ Thüringer Glasfasergesellschaft mbH

² Kommunaler Energiezweckverband Thüringen

³ Kommunale Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG

Fragenkatalog

Online-Informationsveranstaltung zur TGG

4. Sonstiges

45. Welche Rolle spielt in dem Zusammenhang die neu geschaffene Digitalagentur?

Bei der Digitalagentur Thüringen GmbH handelt es sich um eine Gesellschaft in mittelbarer Landeshand, welche im Auftrag der Landesregierung als Kompetenz- und Beratungszentrum im Bereich des Breitbandausbaus agiert. Die bereits zum jetzigen Zeitpunkt in der Digitalagentur Thüringen GmbH vorhandenen Kompetenzen und Angebote bleiben von dem kommunalen Vorhaben mit dem Ziel der Bündelung des geförderten Breitbandausbaus im Zuge der zugründenden Glasfasergesellschaft unberührt. Eine Kooperation wird angestrebt.

46. Wohin kann sich die Kommune bei Fragen wenden?

An den Dienstleister des KET² bzw. der KEBT AG³, die Kommunale Dienstleistungs-Gesellschaft Thüringen mbH unter 0361/6020670 bzw. info@kdgt.de. Gern aber auch in technischen Fragen an Herrn Erbstößer.

¹ Thüringer Glasfasergesellschaft mbH

² Kommunaler Energiezweckverband Thüringen

³ Kommunale Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG